



Statuten BVN

Änderungshistorie

Version	Artikel	Grund	Angenommen durch	Änderung durch
0.1		Trennung Statuten und Reglement	Präsi.sitzung 14.04.2018	B. Nestor 26.03.2018
0.2	1.2; 8.3; 9.3; 9.4; 9.5; 10.2; 11.1; 11.2;12.3; 12.4; 12.6 (Ersetzt 12.6); 12.7 (Ersetzt 12.7); 16.1; 16.3 (gelöscht); 16.4 (gelöscht); 16.5 (gelöscht); 17.1; 17.2; 17.3 (gelöscht); 17.4 (gelöscht); 17.5 (gelöscht); 18.2; 18.3 (gelöscht); 18.4 (gelöscht); 18.5 (gelöscht); 19.2; 20.2; 20.3 (gelöscht); 20.4 (gelöscht); 21.2; 21.3 (gelöscht); 21.4 (gelöscht); 21.5 (gelöscht); 22.1; 22.3; 23.1; 24.1; 25.2; 26.1; 26.2; 27.2	Überarbeitung Statuten	BVN DV 21.06.2018 Dafür: Dagegen: Enthaltungen:	B. Nestor 15.05.2018



Inhaltsverzeichnis

1. Artikel - Name	3
2. Artikel - Sitz.....	4
3. Artikel - Zweck.....	4
4. Artikel - Neutralität	4
5. Artikel - Mitgliederkategorien.....	4
6. Artikel - Aufnahme / Fusion.....	4
7. Artikel - Austritte / Ausschluss.....	5
8. Artikel - Organe und Kommissionen des BVN.....	5
9. Artikel - Die Delegiertenversammlung (DV)	6
10. Artikel - Die a.o. Delegiertenversammlung (a.o. DV)	7
11. Artikel - Die Präsidentensitzung.....	7
12. Artikel - Der Vorstand.....	8
13. Artikel – Die Swiss Basketball-Delegierten	8
14. Artikel - Rechnungsrevisoren	9
15. Artikel - Die Disziplinar- und Protest-Kommission	9
16. Artikel - Die Rekurskommission	9
17. Artikel - Die Jugend-Kommission (JuKo).....	10
18. Artikel - Die Mini-Kommission	10
19. Artikel - Die Schiedsrichterkommission (SchiKo)	10
20. Artikel - Die Trainerkommission.....	10
21. Artikel - Die Spiel-Kommission (SpiKo).....	10
22. Artikel - Spezialkommissionen	11
23. Artikel - Einnahmen.....	11
24. Artikel - Ausgaben	11
25. Haftung.....	12
26. Auflösung.....	12
27. Artikel - Schlussbestimmungen.....	12



Statuten

Aus Gründen der Einfachheit wird im Rahmen der Statuten und Reglemente des BVN jeweils nur die männliche Form verwendet, ohne dass dabei eine Diskriminierung des weiblichen Geschlechts beabsichtigt wird.

1. Artikel - Name

- 1.1. Der Basketball-Verband Nordwestschweiz (nachstehend BVN genannt), ist die Vereinigung aller Vereine und Gruppen, die in der Nordwestschweiz Basketballsport betreiben.
- 1.2. Das Verbandsgebiet ist wie folgt abgesteckt:
 - Kanton Basel-Stadt
 - Kanton Baselland
 - Kanton Bern – Bezirk Moutier
 - Kanton Solothurn – Bezirk Lebern
 - Kanton Aargau - Amtsbezirk Rheinfelden
 - Kanton Jura
- 1.2 Der BVN ist ein Verband im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 1.3 Der BVN ist Mitglied
 - von Swiss Basketball
 - in der Interessengemeinschaft Baselbieter Sportverbände
 - in der Interessengemeinschaft Basler Sportverbände
- 1.4 Der BVN anerkennt als Unterverband von Swiss Basketball dessen Statuten und Reglemente handelt aber im darin vorgesehenen Rahmen autonom.
- 1.5 Das Verbandsjahr beginnt am 01. Juni und endet am 31. Mai des folgenden Kalenderjahres.



2. Artikel - Sitz

- 2.1. Der Sitz des BVN befindet sich in der Gemeinde des Sekretariats, auf jeden Fall aber im Verbandsgebiet.

3. Artikel - Zweck

- 3.1 Der BVN organisiert und fördert die Ausübung des Basketballsportes im Verbandsgebiet.
- 3.2 Der BVN organisiert und überwacht regionale Wettkämpfe im Verbandsgebiet und vergibt die regionalen Meistertitel. Bei überregionalen Wettkämpfen nimmt der BVN die Aufgaben wahr, die ihm Swiss Basketball und Probasket gemäss Statuten und Reglementen zuweisen.
- 3.3 Der BVN vereinigt und wahrt die Interessen aller ihm angeschlossenen Mitglieder auf nationaler Ebene in enger Zusammenarbeit mit der Swiss Basketball.

4. Artikel - Neutralität

- 4.1 Der BVN ist politisch und konfessionell neutral.

5. Artikel - Mitgliederkategorien

- 5.1. Der BVN umfasst folgende Mitgliederkategorien:
- a. Vereine innerhalb des Verbandsgebietes und deren lizenzierte Mitglieder
 - b. Gastvereine und deren lizenzierte Mitglieder
 - c. bei der Swiss Basketball lizenzierte Mitglieder, die keinem Verein angehören
 - d. Einzelpersonen, Firmen und Körperschaften, die den BVN in seinen Bestrebungen als Passivmitglieder unterstützen
 - e. Ehrenmitglieder

6. Artikel - Aufnahme / Fusion

- 6.1. Aufnahme- und Fusionsgesuche von Vereinen (Art. 5.1 a. + b.) sind dem Vorstand zuhanden der Präsidentensitzung schriftlich einzureichen.
- 6.2. Die Aufnahme gemäss Art. 5.1 c erfolgt mit der Lizenzierung.
- 6.3. Die Aufnahme der Mitglieder gemäss Art. 5.1 d fällt in die Kompetenz des Vorstandes.
- 6.4. Die Ernennung und die Aufnahme von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung.

7. Artikel - Austritte / Ausschluss

- 7.1. Austritte müssen dem Vorstand mindestens 30 Tage vor Ablauf des Verbandsjahres schriftlich mitgeteilt werden.
- 7.2. Über den Ausschluss befindet die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes.
- 7.3. Jedes Mitglied kann vom BVN sanktioniert werden, wenn es seine finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt, die Statuten und Reglemente des BVN missachtet oder auf eine andere Weise die Interessen des BVN resp. des Basketball-Sportes verletzt.

8. Artikel - Organe und Kommissionen des BVN

- 8.1. Der BVN hat folgende Organe:
 - a. Delegiertenversammlung (DV)
 - b. ausserordentliche Delegiertenversammlung (a.o. DV)
 - c. Präsidentensitzung
 - d. Vorstand
 - e. Rechnungsrevisoren
- 8.2. Der BVN hat folgende Kommissionen
 - a) Disziplinar-und Protest-Kommission
 - b) Rekurs-Kommission
 - c) Jugend-Kommission
 - d) Spiel-Kommission
 - e) Schiedsrichter-Kommission
 - f) Trainer-Kommission
 - g) Mini-Kommission
 - h) Spezial-Kommissionen
- 8.3. Alle Funktionsträger müssen lizenziert sein.

9. Artikel - Die Delegiertenversammlung (DV)

- 9.1. Die DV ist das oberste Organ des BVN. Sie setzt sich zusammen aus den Delegierten der Mitglieder und dem Vorstand.
- 9.2. Folgende Geschäfte fallen in die Zuständigkeit der DV:
- a. Annahme und Änderung der Statuten
 - b. Wahl des Vorstandes, Wahl der Swiss Basketball-Delegierten, der Rechnungsrevisoren und der Kommissionspräsidenten
 - c. Ausschluss von Mitgliedern
 - d. Abnahme der Jahresrechnung und Beschlussfassung über das Budget
 - e. Genehmigung der Tätigkeitsberichte des Vorstandes und der Kommissionspräsidenten
 - f. Festlegung der Beiträge
 - g. Anträge des Vorstandes, der Kommissionen und Mitglieder
 - h. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 9.3. Die DV findet in der Regel im 2. Quartal des Kalenderjahres, nach Abschluss der Saison, statt. Der Vorstand bestimmt Ort, Datum und Traktandenliste.
- 9.4. Jedes Mitglied gemäss Art. 5.1 a. + b. hat an der DV und der a.o. DV pro 20 lizenzierte Vereinsmitglieder (oder einem Teil davon) eine Stimme (Stichdatum 30. April der laufenden Saison). Das Quorum der Stimmen wird durch einen Delegierten wahrgenommen.
- 9.5. Der Delegierte muss ein Mindestalter von 18 Jahren haben und lizenziert sein.
- 9.6. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Die Mitglieder der Kategorien 5 c-e haben an der DV nur beratende Stimme
- 9.7. Nicht vertretene Mitglieder gemäss Art. 5.1 a. + b. werden gemäss Bussenkatalog gebüsst.
- 9.8. Die Mitglieder des Vorstandes und die Kommissionspräsidenten haben, ausgenommen bei Wahlen, das Stimmrecht, können aber keine Mitglieder vertreten.
- 9.9. Anträge von Mitgliedern zuhanden der DV müssen schriftlich formuliert sein. Sie sind an den Präsidenten des BVN zu adressieren und müssen bis spätestens 30 Tage vor der DV eingereicht werden.
- 9.10. An der DV kann nur über traktandierte und termingerecht übermittelte Geschäfte abgestimmt werden.
- 9.11. Die Mitglieder erhalten die Traktandenliste mit der Einladung spätestens 20 Tage vor der DV.



- 9.12. Bei Abstimmungen entscheidet das Einfache Mehr des anwesenden Stimmenquorums. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Bei Abstimmungen über Änderungen der Statuten ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

10. Artikel - Die a.o. Delegiertenversammlung (a.o. DV)

- 10.1. In dringenden Fällen hat der Vorstand das Recht, eine a.o. DV einzuberufen.
- 10.2. Für die Beantragung einer a.o. DV benötigt es neben der Angabe des Grundes ein Drittel des Stimmenquorums aller Mitglieder gemäss Art. 5.1 a. + b. (massgebend für das Stimmenquorum ist die letzte ordentliche DV).
- 10.3. Eine a.o. DV kann frühestens 15 Tage nach Versand der Traktandenliste, muss aber innert 60 Tagen nach Erhalt des Gesuches angesetzt werden.

11. Artikel - Die Präsidentensitzung

- 11.1. Die Präsidentensitzung setzt sich zusammen aus den Präsidenten der Mitglieder gemäss Artikel 5.1 a bzw. einem instruierten Vertreter, dem Vorstand sowie einem Mitglied der Swiss Basketball - Delegierten. Alle teilnehmenden Personen müssen lizenziert sein.
- 11.2. Eine Präsidentensitzung wird vom Vorstand in der Regel einmal pro Quartal und zwingend vor einer DV von Swiss Basketball einberufen.
- 11.3. Die Präsidentensitzung instruiert die BVN-Mitglieder der Delegiertenversammlung in den Geschäften von Swiss Basketball.
- 11.4. Die Präsidenten entscheiden über Aufnahme und Fusionen von Vereinen gemäss Art. 5 a.+ b.
- 11.5. Die Präsidentensitzung entscheidet auf Antrag des Vorstandes resp. der Kommissionen über alle Gebühren/Bussen und Bestimmungen des Wettspielreglements mit Ausnahme des Lizenzanteils.
- 11.6. Die Präsidentensitzung entscheidet über das Einsetzen von Spezialkommissionen gemäss Art. 22.

12. Artikel - Der Vorstand

12.1. Der Vorstand besteht mindestens aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Präsident der Spiel-Kommission
- Präsident der Schiedsrichter-Kommission
- Präsident der Jugendkommission
- Präsident der Minikommission

12.2. Der Vorstand besorgt die Geschäftsführung und vertritt den BVN nach aussen. Die Kompetenzen und Pflichten der Vorstandsmitglieder sind, soweit diese nicht durch die Statuten gegeben sind, in einem Pflichtenheft geregelt. Die Pflichtenhefte sind durch die Präsidentensitzung zu genehmigen.

12.3. Der Präsident oder der Vizepräsident oder das Sekretariat zeichnen gemeinsam mit dem Kassier kollektiv zu zweien für die Verbindlichkeiten des BVN.

12.4. Der Vorstand hat im Rahmen des Budgets das Recht für Verbandsarbeiten Anstellungen vorzunehmen und bezahlte Aufträge zu erteilen. Die Personalführung des Präsidenten.

12.5. Der Vorstand erarbeitet zuhanden der Präsidentensitzung Entscheidungsgrundlagen zu den Reglementen und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

12.6. Der Vorstand befindet über Beschwerden gegen Entscheide oder Verfügungen von Kommissionen, falls diese innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Präsidenten angefochten werden.

12.7. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich, haben aber einen Anspruch auf eine durch die Präsidentensitzung festgelegte Umtriebsentschädigung, sowie Ersatz ihrer Spesen.

13. Artikel – Die Swiss Basketball-Delegierten

13.1. Die DV wählt die Verbandsvertreter im Schweizer Basketball-Parlament für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Die Anzahl ist abhängig von der Zahl der Lizenzierten eines Regionalverbandes und wird durch Swiss Basketball festgelegt. Ein Vertreter im Schweizer Basketball-Parlament kann jederzeit für eine weitere Periode wiedergewählt werden.

13.2. Die Delegierten vertreten den BVN im Basketball-Parlament von Swiss Basketball.

13.3. Ein Vertreter der Delegierten des BVN informiert im Rahmen der Präsidentensitzung über die Geschäfte des Schweizer Basketball-Parlaments und wird durch diese entsprechend instruiert.



- 13.4. Bei groben Verstössen gegen die Verbandsinteressen kann ein Delegierter durch die Präsidentensitzung suspendiert werden.

14. Artikel - Rechnungsrevisoren

- 14.1. Die Rechnungsrevisoren überprüfen die Buchführung des BVN. Sie unterbreiten der DV einen Bericht mit dem Ergebnis ihrer Überprüfung.
- 14.2. Die Rechnungsrevisoren werden jeweils für eine Amtsperiode von 3 Jahren gewählt (3 Vereine, von denen jeweils zwei pro Jahr ihres Amtes walten) und sollten Kenntnisse im Rechnungswesen haben. Die Vereine, welche die Rechnungsrevisoren stellen, müssen diese namentlich an der Präsidentensitzung im 1. Quartal des Jahres bekannt geben.

15. Artikel - Die Disziplinar- und Protest-Kommission

- 15.1. Die Disziplinar- und Protest-Kommission setzt sich aus deren Präsidenten und zwei, jeweils durch den Präsidenten aufzubietenden, lizenzierten Mitgliedern zusammen.
- 15.2. Die Rechte und Pflichten der Disziplinar- und Protest-Kommission sind abschliessend im Reglement der Disziplinar- und Protest-Kommission geregelt.

16. Artikel - Die Rekurskommission

- 16.1. Die Rekurskommission setzt sich aus deren Präsidenten und zwei jeweils durch den Präsidenten aufzubietenden neutralen, lizenzierten und unbefangenen Mitgliedern zusammen. Besteht beim Präsidenten die Gefahr eines Interessenkonfliktes, so hat er den Fall einem neutralen Stellvertreter abzutreten.
- 16.2. Bestehen seitens des Rekurrenten Vorbehalte gegenüber der Zusammensetzung der Rekurskommission, so kann Einsprache beim Vorstand eingelegt werden. Der Vorstand beurteilt die Zusammensetzung der Rekurskommission endgültig.

17. Artikel - Die Jugend-Kommission (JuKo)

- 17.1. Die JuKo setzt sich aus deren Präsidenten und den nötigen Mitgliedern zusammen.
- 17.2. Die JuKo ist verantwortlich für die Koordination im Jugendbereich, insbesondere für die Verbandsauswahlen.

18. Artikel - Die Mini-Kommission

- 18.1. Die Mini-Kommission setzt sich aus deren Präsidenten und den nötigen Mitgliedern zusammen.
- 18.2. Die Rechte und Pflichten sind im Reglement der Minikommission sowie in den Bestimmungen der nationalen Minikommission von Swissbasketball geregelt.

19. Artikel - Die Schiedsrichterkommission (SchiKo)

- 19.1. Die Schiedsrichterkommission setzt sich aus deren Präsidenten und den nötigen Mitgliedern zusammen.
- 19.2. Die Rechte und Pflichten der SchiKo sind abschliessend im Reglement der SchiKo, dem Wettspielreglement sowie den Bestimmungen der CFA (Nationale Kommission für das Schiedsrichterwesen) geregelt.

20. Artikel - Die Trainerkommission

- 20.1. Die Trainerkommission setzt sich aus deren Präsidenten und den nötigen Mitgliedern zusammen.
- 20.2. Die Rechte und Pflichten sind im Reglement der Trainerkommission sowie in den Bestimmungen der nationalen Trainerkommission von Swissbasketball (CFE) geregelt.

21. Artikel - Die Spiel-Kommission (SpiKo)

- 21.1. Die SpiKo setzt sich aus deren Präsidenten sowie den Ressortleitern Homologation und Spielplan sowie weiteren nötigen Mitgliedern zusammen.
- 21.2. Die Rechte und Pflichten sind im Reglement der Spielkommission sowie im Wettspielreglement festgehalten.

22. Artikel - Spezialkommissionen

- 22.1. Für Spezialaufgaben können die Präsidentensitzung oder die DV Kommissionen einsetzen.
- 22.2. Spezialkommissionen setzen sich aus deren Präsidenten und maximal 4 Mitgliedern zusammen. Der Präsident und die Mitglieder werden durch die Präsidentensitzung oder die DV ernannt.
- 22.3. Rechte und Pflichten der Spezialkommissionen werden mit einem schriftlich festgehaltenen Auftrag durch die Präsidentensitzung oder durch die DV festgelegt.

23. Artikel - Einnahmen

- 23.1 Die Einnahmen des BVN setzen sich wie folgt zusammen:
 - a. Beiträge, Gebühren und Bussen gemäss Reglement
 - b. Verbandsbeiträge/Lizenz-Zuschlag
 - c. freiwillige Beiträge
 - d. Passivmitgliedsbeiträge
 - e. Subventionen
 - f. Einnahmen aus vom BVN organisierten Veranstaltungen
 - g. Werbeeinnahmen
 - h. Übrige Einnahmen
 - i. Entschädigungen für BVN-Leistungen
- 23.2 Der Vorstand bestimmt jeweils die Zahlungsfristen, soweit diese nicht in den speziellen Reglementen festgelegt sind.

24. Artikel - Ausgaben

- 24.1 Der Vorstand ist ermächtigt, die für die Geschäftsführung erforderlichen Ausgaben soweit sie budgetiert sind, in eigener Kompetenz zu tätigen. Ausgaben, die den Budgetrahmen übersteigen, sind an den Präsidentensitzungen zu begründen. Ausgaben, die den Budgetrahmen übersteigen, sind an den Präsidentensitzungen zu begründen.
- 24.2 Für den BVN tätige Personen haben Anspruch auf Rückerstattung ihrer Auslagen. Bestimmte Personen erhalten zusätzlich eine Umtriebsentschädigung. Die Ansätze der Umtriebsentschädigungen sowie die berechtigten Chargen werden durch die Präsidentensitzung auf Antrag des Vorstandes festgelegt und genehmigt.



24.3 Sekretariatsarbeiten werden gemäss separatem Reglement entschädigt.

25. Haftung

25.1. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf die von ihnen zu leistenden Beiträge, höchstens aber der jeweilige Sekretariatsbeitrag pro teilnehmende Mannschaft im aktuellen Jahr.

26. Auflösung

26.1. Der BVN wird aufgelöst, wenn sich an einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung mindestens 4/5 des Quorums der aktiven, anwesenden Mitglieder für diese Massnahme aussprechen. Ebenfalls aufgelöst wird der BVN, wenn die Zahl der aktiven Mitglieder gemäss Art. 5.1. a. + b. unter 4 fällt.

26.2. Bei Auflösung des BVN haben die Mitglieder keinen Anspruch auf dessen Vermögen.

26.3. Das bei Auflösung des BVN vorhandene Vermögen wird auf ein Sperrkonto einbezahlt. Erfolgt innert 5 Jahren eine Neugründung eines durch Swiss Basketball anerkannten Regionalverbandes, so steht das Vermögen diesem neugegründeten Verband zu.

26.4. Nach 5 Jahren wird das Konto aufgelöst und das Vermögen Swiss Basketball zur Förderung des Jugendbasketballs übergeben.

27. Artikel - Schlussbestimmungen

27.1. Alle in den vorliegenden Statuten nicht vorgesehenen Fälle werden aufgrund der Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches entschieden.

27.2. Diese Statuten ersetzen alle früheren Statuten und traten mit der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung am 21. Juni 2018 in Kraft.